

# GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 20,

KREIS STORMARN

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

IN DIESER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 DER GEMEINDE HOISDORF WIRD LEDIGLICH DIE TEXTZIFFER "8. HÖHENLAGE" NEU GEFASST. DIE ÜBRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE FESTSETZUNGEN DER PLANZEICHNUNG GELTEN UNVERÄNDERT FORT, UND SIND NUR DER BESSEREN LESBARKEIT WEGEN MIT AUFGENOMMEN.

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

IM WA-GEBIET SIND DIE IN § 4 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN GEM. § 20 (3) BauNVO.

## 2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9 (1) NR. 3 BauGB

IM WA-GEBIET MUSS DIE GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MIND. 800 qm BETRAGEN.

## 3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IM WA-GEBIET SIND MAX. 2 WOHNHEITEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

## 4. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEDLICHER ART SOWIE BEPFLANZUNGEN UND EIFRIEDUNGEN ÜBER 0,70 m HOHE (BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE FAHRBAHNHÖHE DER ANLIEGERSTRASSE) UNZULÄSSIG.

## 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB

ZUORDNUNG  
AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH § 8a BNatSchG DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. DIE IN DER PLANZEICHNUNG

MIT  FESTGESETZTE KNICKNEUANLAGE IST DER BEBAUUNG IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE ZUGEORDNET.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

**K** DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND ZUR BEBAUUNG HIN MIT EINEM MIND. 1,2 m HOHEN ZAUN ZU SICHERN.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

 ALS AUSGLEICH FÜR DIE BEBAUUNG IN DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IST EIN NEUER KNICK MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK ANZULEGEN (S. DARSTELLUNG).

 INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE GRAS- UND KRÄUTFLUR ZU ENTWICKELN, GEWÄSSERPFLEGE MASSNAHMEN SIND ZULÄSSIG.

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WE WEGE UND STELLPLÄTZE, ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE ÜBER EINEM EBENFALLS WASSERDURCHLÄSSIGEN UNTERBAU AUSZUFÜHREN.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST EINER VERSICKERUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUZUFÜHREN, NICHT VERSICKERBARES WASSER IST DEM PFLANZSTREIFEN ZUZUFÜHREN.

## 6. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTEILE MIT AUSRICHTUNG ZU DEM IM BEBAUUNGSPLAN MIT LÄRMPEGELBEREICH III GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES IST FÜR FENSTER UND TÜREN SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN GEM. DIN 4109 EIN SCHALLDÄMMMASS VON MIND. R<sub>w</sub> 35 dB EINZUHALTEN.

## 7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB

**AS** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN  
AUF DEM IN DER PLANZEICHNUNG MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EIN DICHTER GEHÖLZGÜRTEL MIT LAUBGEHÖLZEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS (S. DARSTELLUNG) ANZUPFLANZEN.

FÜR DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10-12 cm GEMESSEN IN 1 m HOHE ZU WÄHLEN. JE BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 9 qm EINZUPLANEN. VON DEN BAUMSTANDORTEN IM BEREICH DER ERSCHLIESSUNG KANN UM MAX. 3 m ABGEWICHEN WERDEN, WENN DIE LAGE VON VER-/ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN ODER NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DIES ZWINGEND ERFORDERN.

 IM SÜDLICHEN BÖSCHUNGSBEREICH SIND NACH ERFOLGTER GRABENSANIERUNG IM ABSTAND VON 5 m SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN UND FACHGERECHT ZU SICHERN.

 DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG).

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

## 8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

IM WA-GEBIET DARF DIE HOHE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS UND DER TERRASSE MAX. 0,35 m ÜBER DER OBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES IN DER MITTE DER ZUGEHÖRIGEN BAUGRENZE LIEGEN. IM WA-GEBIET UND IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DARF DIE FIRSHÖHE MAX. 9,50 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN. IM BEREICH DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "ABSCHIRMGRÜN" IST DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ZU ERHALTEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN UND TERRASSEN DARF DAS VORHANDENE GELÄNDE IN EINER TIEFE VON MAX. 22 m -GEMESSEN AN DER SÜDWESTLICHEN GRENZE DES FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES- BIS MAX. AN DAS NIVEAU DES GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES ANGESCHÜTTET WERDEN. DER ÜBERGANG ZU DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "ABSCHIRMGRÜN" MUSS GLEICHMÄSSIG GESTALTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.

## 9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER AUSZUBILDEN. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE DACHNEIGUNG VON 30-51° GLT NICHT FÜR DÄCHER UNTERGEORDNETER GEBÄUDETEILE. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IM WA-GEBIET WERDEN ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAXITFARBENE DACHPFANNEN FESTGESETZT. IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WERDEN OBIGE FARBEN FÜR DIE DACHEINDECKUNG SOWIE ROT- ODER BRAUNFARBENE AUSSENWÄNDE ZUGELASSEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

I

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GR

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

o

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE,  
(A = ANBAUVERBOTSZONE, s = SICHTFLÄCHE)

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

K

KNICKSCHUTZSTREIFEN

AS

ABSCHIRMGRÜN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 18a BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB



GFL

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR EINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB



FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN

III

LÄRMPEGELBEREICH

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB



ERHALT VON KNICKS



ANPFLANZEN VON KNICKS



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



ERHALT VON BÄUMEN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN



KNICKNEUANLAGE



KNICKNEUANLAGE (MIT BESONDERER ZUORDNUNG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

30-51'

BEREICH ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

3 m

VERMASSUNGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GRÜNFLÄCHENNUTZUNGEN

§ 9 (1) 15 BauGB



VERSCHIEBUNG VON KNICKS MIT VERSCHIEBUNGSRICHTUNG

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB



KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NACH § 18 LNatSchG



SICHTDREIECK



LAUBBÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

48

HÖHENLINIE



22 m ABSTANDSLINIE, VGL. TEXTZIFFER 8



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN



VERHANDENE BAULICHE ANLAGEN; HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE

# DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100

ZAHLENANGABEN IN METERN

SCHNITT B-B'

KNICK NORDWESTLICH VIEHKATEN

BANDSTREIFEN

WEIDE

0,4

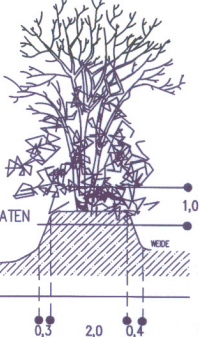
1,0

3,0

0,3

2,0

0,4



## HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

### KNICKS / KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER-UND/ODER BIOZIDEINSAZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND DURCH EINE EIN- BIS ZWEIMALIGE MAHD JÄHRLICH AB MITTE JULI ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWEN- DEN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER NICHT VORZUSEHEN.

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND GEMÄSS GEWÄSSERRANDSTREIFENPROGRAMM DES LANDES ZU PFLEGEN.

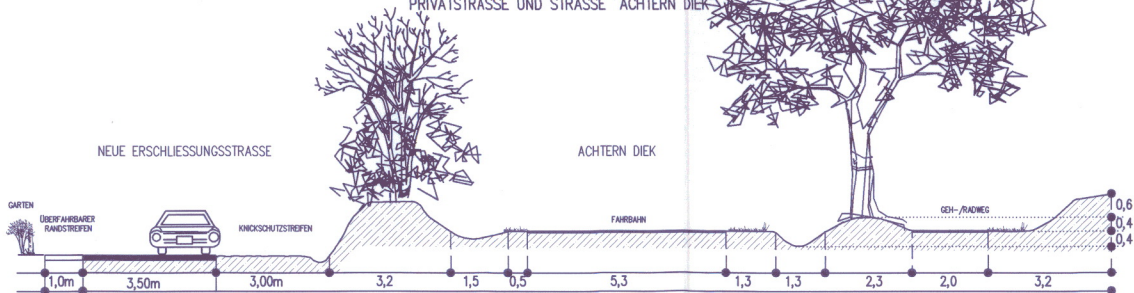
### SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELEN UND MINE- RALISCHEN DÜNGERN SOLLTE UNTERLASSEN WERDEN.

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE MUSS Z.B. DURCH SICKER- SCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VERSICKERT WERDEN.

### SCHNITT A-A'

### PRIVATSTRASSE UND STRASSE "ACHTERN DIEK"

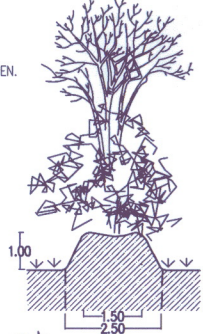


## SCHNITT KNICKAUFBAU (KNICKNEUANLAGE)

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEgebenEN ANTEILEN:  
 STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND Roter HARTIEGEL JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,5-1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAG- WASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.



# VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.04.1999. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 29.10.1999 ERFOLGT.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.11.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.04.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.11.1999 BIS ZUM 09.12.1999 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.10.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.02.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), AM 28.02.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT-ZUMACHEN.

HOISDORF, 08. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

8. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 12.5.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.5.2000 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 09. Juni 2000



BÜRGERMEISTER